

HAUSHALTSSATZUNG DER STADT LEUNA FÜR DIE HAUSHALTSJAHRE 2026 | 2027

1. Haushaltssatzung der Stadt Leuna für die Haushaltsjahre 2026 | 2027

Aufgrund des § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 12/2014, S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2025 (GVBl. LSA S. 410), hat die **STADT LEUNA** die folgende vom Stadtrat in der Sitzung am 18.12.2025 beschlossene Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre **2026 | 2027** erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzplan

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2026|2027, der die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

	2026	2027	
1. im <u>Ergebnisplan</u> mit dem			
a) Gesamtbetrag der Erträge auf	45.440.669	48.539.219	Euro
b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	70.970.674	90.117.147	Euro
2. im <u>Finanzplan</u> mit dem			
a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	43.661.453	46.760.003	Euro
b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	65.771.279	84.607.928	Euro
c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	941.220	1.184.220	Euro
d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	9.528.050	8.887.950	Euro
e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0	0	Euro
f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	4.587	4.620	Euro

§ 2 Kreditermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) wird:

im Haushaltsjahr **2026** auf **0,00 Euro** festgesetzt.

im Haushaltsjahr **2027** auf **0,00 Euro** festgesetzt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird für das Haushaltsjahr **2026** auf **5.536.334 Euro** und für das Haushaltsjahr **2027** auf **4.913.334 Euro** festgesetzt.

§ 4 Liquiditätskredite

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit nach §110 KVG LSA wird im Haushaltsjahr 2026 auf **8.732.000 Euro** und im Haushaltsjahr 2027 auf **9.352.000 Euro** festgesetzt.

§ 5 Steuersätze

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für die Haushaltsjahre **2026 | 2027** wie folgt festgesetzt:

	2026	2027
1. Grundsteuer		
1.1 für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf	230 v. H.	230 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B Wohngrundstücke) auf	270 v. H.	270 v. H.
1.3 für die Grundstücke (Grundsteuer B Nichtwohngrundstücke) auf	685 v. H.	685 v. H.
2. Gewerbesteuer auf	350 v. H.	350 v. H.

§ 6 Weitere Festlegungen und Regelungen

(1) Ein Fehlbetrag im Sinne des § 103 Abs. 2 Nr. 1 KVG LSA ist erheblich, wenn im Haushaltsjahr 2026 **2.129.120 Euro** und im Haushaltsjahr 2027 **2.703.514 Euro** überschritten werden (3 % Umfang der Aufwendungen des Ergebnishaushalts des jeweiligen HH-Jahres).

(2) Bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen im Sinne des § 103 Abs. 2 Nr. 2 KVG LSA sind erheblich, wenn diese einen Betrag von 750.000 Euro im jeweiligen Haushaltsjahr 2026 | 2027 übersteigen. Die vom Stadtrat der Stadt Leuna beschlossenen Wertgrenzen gemäß § 4 der Hauptsatzung sind zu beachten.

(3) *Als geringfügig i. S. d. § 103 Abs. 3 Nr. 1 KVG LSA gelten Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen, deren voraussichtliche Gesamtauszahlungen nicht mehr als 100.000 EUR betragen.* Die vom Stadtrat der Stadt Leuna beschlossenen Wertgrenzen gemäß § 4 der Hauptsatzung sind zu beachten.

(4) Entsprechend § 19 Abs. 1 KomHVO LSA (Übertragung von Haushaltsansätzen) werden Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen für übertragbar erklärt. Sie bleiben längstens bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres verfügbar.

(5) Entsprechend § 19 Absatz 2 KomHVO (Übertragung von Ermächtigungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen) werden Ermächtigungen für Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen für übertragbar erklärt. Sie bleiben längstens bis zu 2 Jahren nach Inbetriebnahme verfügbar.

§ 7

Stellenplan gemäß § 5 Abs. 1 KomHVO LSA

(1) Stellenplan und informatorische Kräfte

Gemäß § 5 Absatz 1 der Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO LSA) hat der Stellenplan ausschließlich die erforderlichen Stellen der Beamten sowie der nicht nur vorübergehend beschäftigten Arbeitnehmer auszuweisen. Daraus ergibt sich, dass befristete Stellen als vorübergehende Beschäftigungen gelten und folglich nicht Bestandteil des Stellenplans sind.

Als „regelmäßig vorübergehend“ gelten insbesondere zeitlich befristete Stellen mit einer maximalen Dauer von zwei Jahren.

Die Aufgliederung der informatorischen Kräfte und Nachwuchskräfte stellt keine verbindliche Personalplanung im Sinne des Stellenplans dar, sondern dokumentiert die Absichtserklärung der Verwaltung hinsichtlich einer möglichen beabsichtigten Besetzung vorübergehender Stellen.

Hierzu zählen insbesondere Ausbildungsstellen, Ausbildungsstellen für Anerkennungsjahre der Erzieherausbildung, geringfügig Beschäftigte und Projektstellen.

(2) Gebundene Stellenverhältnisse

Im Stellenplan gelten gebundene Stellenverhältnisse. Im Sinne der Übersichtlichkeit und Transparenz soll jeder Stelle auch maximal ein Beschäftigter zugewiesen werden können.

Organisatorisch festgelegte Teilzeitstellen (z.B. Erzieher/innen, Servicekräfte Bäderbetriebe, Schulsekretär/innen, Reinigungskräfte) werden auch als solche ausgewiesen.

Sofern freie Stellenanteile, die sich aus individuellen Teilzeitregelungen der Beschäftigten ergeben, für eine weitere Besetzung genutzt werden sollen, ist hierfür eine neue Stelle her-
auszubringen.

(3) Vertretungsregelung

Notwendige Vertretungen aufgrund von Elternzeiten, längerfristigen Erkrankungen oder vergleichbaren Abwesenheitsgründen gelten im Rahmen des Stellenplans als genehmigt. Diese Vertretungsstellen bedürfen keiner gesonderten Ausweisung im Stellenplan, um eine flexible und bedarfsgerechte Personalsteuerung zu ermöglichen. Damit wird der Stellenplan nicht durch Vertretungsbedarfe ausgedehnt, und die Verwaltung erhält gleichzeitig die Ermächtigung, betrieblich zwingend notwendige Vertretungseinstellungen vorzunehmen.

(4) Unerheblichkeitsgrenze gemäß § 103 Abs. 3 Nr. 4 KVG LSA

Eine Vermehrung oder Hebung von Stellen für Beamte im Rahmen der Besoldungsgruppen A 4 bis A 10 und für Arbeitnehmer ist nach § 103 Abs. 3 Nr. 4 KVG LSA unerheblich, wenn sie im Verhältnis zur Gesamtzahl der Stellen für diese Beschäftigten unbedeutend ist.

Im laufenden Haushaltsjahr dürfen außerplanmäßige, betrieblich notwendige und unaufschiebbare Einstellungen bzw. Beförderungen oder Höhergruppierungen, die sich aus organisatorischen Veränderungen ergeben, bis zu einer Höhe von maximal 5 % der Gesamtzahl der Stellen für diese Beschäftigten vorgenommen werden, ohne dass ein Nachtragshaushalt erforderlich ist.

Leuna, den 18.06.2026


Michael Bedla
Bürgermeister



2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2026|2027 wird hiermit **öffentlich** bekannt gemacht. Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 102 Abs. 2 des KVG LSA zur Einsichtnahme

vom 22.06.2026 bis 30.06.2026

im Rathaus der Stadt Leuna, Rathausstraße 1, 06237 Leuna, Zimmer 112 während der Öffnungszeiten öffentlich aus. Diese sind:

Dienstag von 9:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 18:00 Uhr
Donnerstag von 9:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr

Montag, Mittwoch und Freitag benutzen Sie bitte den Eingang im Hof auf der Rückseite des Rathauses zwischen 9:00 und 12:00 Uhr (Bitte klingeln). Idealerweise vereinbaren Sie bitte telefonisch einen Termin unter 03461 8400.

Eine Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Nach § 146 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes hat die Kommunalaufsichtsbehörde die Gesetzmäßigkeit des Beschlusses über die Haushaltssatzung mit Schreiben vom 27.02.2026 - Az.: 15 14 01-141 sch - bestätigt.

Leuna, den 18.06.2026


Michael Bedla
Bürgermeister

